



HAL
open science

An die Urnen, Schweizerinnen! Die Erfindung der Wählerin im eidgenössischen Wahlkampf von 1971

Zoé Kergomard

► **To cite this version:**

Zoé Kergomard. An die Urnen, Schweizerinnen! Die Erfindung der Wählerin im eidgenössischen Wahlkampf von 1971. Hedwig Richter; Hubertus Buchstein. Kultur und Praxis der Wahlen. Eine Geschichte der modernen Demokratie, Springer VS, pp.237-265, 2017, 978-3-658-16097-5. 10.1007/978-3-658-16098-2_11 . halshs-02526382

HAL Id: halshs-02526382

<https://shs.hal.science/halshs-02526382>

Submitted on 31 Mar 2020

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

An die Urnen, Schweizerinnen! Die Erfindung der Wählerin im eidgenössischen Wahlkampf von 1971

Zoé Kergomard¹

„Ob wir das Stimmrecht wollten oder nicht – wir haben es. Und darum ist es wohl auch *richtig*, wenn wir von ihm Gebrauch machen“.²

So begann der Wahlauf Ruf der Zürcher Landfrauenvereinigung an ihre Mitglieder im Oktober 1971 in Aussicht der ersten National- und Ständeratswahlen sechs Monate nach der erfolgreichen eidgenössischen Abstimmung über das Frauenwahlrecht. Ihre Teilnahme an diesen Wahlen scheint den Frauen des Vereinsvorstands nicht ganz genehm gewesen zu sein, was sich durch ihre Nähe zur Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) verstehen lässt, einer wertkonservativen Partei, die sich noch ein Jahrzehnt zuvor gegen das Frauenstimmrecht ausgesprochen hatte.³ Eine ähnliche Ambivalenz ist in einem kurz zuvor datierten Brief der langjährigen Aktivistin gegen das Frauenstimmrecht, Gertrud Haldimann-Weiss, zu finden. Anlässlich der ersten für beide Geschlechter offenen eidgenössischen Abstimmung im Juni 1971 schrieb sie an die Mitglieder des neu gegründeten Arbeitskreises für Familien- und Gesellschaftspolitik, Nachfolger des nun hinfälligen Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht im Kanton Bern (siehe dazu Furter 2003):

„Wir empfehlen unseren Mitgliedern, diesen ersten Urnengang nicht zu unterlassen. Haben wir immer wieder auf die *Pflichten* des Stimmbürgers hingewiesen, die wir – nicht aus Furcht vor der *Verantwortung* – im Vertrauen auf die *pflichtbewusste Vertretung durch die Männer* weiterhin ihnen überlassen wollten, so müssen wir nun diese durch Mehrentscheid uns aufgezwungene *Pflicht* auch ausüben.“⁴

Noch klarer wird hier die Resignation dieser Frauen über die Tatsache, dass sie nun ihre von der Mehrheit der Schweizer aufgezwungene politische „Pflicht“ ausüben mussten, die doch eigentlich nur dem Mann zustand: Dieser blieb nämlich Inbegriff des Bürgers (Neidhart 1971,

¹ Ich möchte mich bei Eva Locher, Philipp Müller und Damir Skenderovic für ihre Hilfe bei der sprachlichen und inhaltlichen Bearbeitung dieses Textes herzlich bedanken.

² Sekretariat der Zürcher SVP, Nationalratswahlen 1971, Brief der Zürcher Landfrauenvereinigung an ihre Mitglieder, Oktober 1971.

³ Die BGB war sogar die einzige schweizerische Partei, die eine Nein-Parole zur ersten Frauenstimmrechtsabstimmung von Februar 1959 beschloss (Linder et al. 2010, S. 268ff.).

⁴ Gösteli-Archiv, Archiv Gertrud Haldimann, Arbeitskreis für Familien- und Gesellschaftspolitik, Brief von Gertrud Haldimann-Weiss des 15. Mai 1971.

S. 78f.), aber auch legales Haupt der Ehe⁵, der nun aber seine Ehefrau nicht mehr in der Öffentlichkeit zu vertreten hatte. Die beiden Zitate zeigen die paradoxe Situation der konservativen Frauenvereine, die ja grundsätzlich ein Interesse daran hatten, das politische Leben zu beeinflussen.

Zwar stehen diese zwei zögerlichen Stimmen zum Frauenwahlrecht am Rand der Schweizer Öffentlichkeit im Jahre 1971. Anders als bei dem ersten Versuch im Jahre 1959 hatten alle politischen Parteien die zweite eidgenössische Frauenstimmrechtsabstimmung unterstützt, deren Erfolg sie als derart sicher einschätzten, dass sie die Frauen bereits ab Herbst 1970 in die Wahlkampf vorbereitungen miteinbezogen hatten. Im Februar 1971 hatten die Schweizer Männer der Vorlage zwar zugestimmt, das Resultat war jedoch mit 65,7 Prozent keinesfalls überwältigend gewesen. Der darauffolgende Wahlkampf von 1971 selbst wurde folglich keine Selbstverständlichkeit, umso mehr als da die neuen Stimmbürgerinnen auch zu potenziellen Kandidatinnen für die National- und Ständeräte wurden. Gerade in diesem Zusammenhang sind die zwei oben angeführten Frauenstimmen insofern typisch, als sie zeigen, dass das eidgenössische Frauenwahlrecht keine linear fortschreitende Entwicklung war. Das Abstimmungs- und Wahljahr 1971 stellt eine Übergangszeit voller Unsicherheiten dar, in der die Erweiterung der stimmberechtigten Bevölkerung erstmals auf nationaler Ebene in den Vorstellungen und Praxen der Wahl erprobt wurde. Bei dem Bemühen, die nun verdoppelte Wählerschaft zur Urne zu bringen, verhandelten Behörden und Parteien, aber auch die Medien und die Verbände neue Vorstellungen des Bürgers und der Bürgerin. Ziel dieses Beitrags ist es folglich, gerade eine solche Zeit der Unsicherheit und des Aushandelns wie den eidgenössische Wahlkampf von 1971 in den Blick zu nehmen, um am Beispiel der Mobilisierungsarbeit der parteipolitischen Akteure den Konstruktionsprozess der Wählerin besser zu verstehen.⁶ Wie nämlich sollte die ‚Landfrau‘ zur Wählerin oder sogar zur Kandidatin werden? Wie sollte sie ihre neue politische Rolle als ‚Stimmbürgerin‘⁷ in der schweizerischen Gesellschaft verstehen und ausüben?

⁵ Die legale Unterlegenheit der Frau in der Ehe blieb bis Ende 1987 im Zivilrecht bestehen.

⁶ In diesem Beitrag werden zunächst die vier größten schweizerischen Parteien sowie ihre Sektionen in den Kantonen Zürich, Waadt und Tessin berücksichtigt: die Freisinnig-demokratische Partei (FDP), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), die Christlich-demokratische Partei (CVP) und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB).

⁷ Solche Begriffskonstruktionen wurden in der Deutschschweiz häufig verwendet, um die Ambivalenz der Statusänderung der Schweizerin zu reduzieren: Bürgerin war sie bereits vor 1971, selbst wenn ihr Ausschluss von der politischen Teilnahme einen Einfluss auf das Verständnis des ‚Volkes‘ ausübte. Das ‚Stimmrecht‘, welches die Frauen 1971 auf eidgenössischer Ebene erhielten, beinhaltete das Stimmrecht bei Referenden und Abstimmungen, das Recht, Initiative und Referenden zu lancieren und unterzeichnen sowie das aktive und passive Wahlrecht, was mit dem Wahlkampf von 1971 verwirklicht wurde. Gleichzeitig bedeutete 1971 für viele Schweizerinnen noch keine ‚volle‘ Bürgerschaft, wenn in ihrem Wohnkanton noch kein Frauenstimmrecht eingeführt worden war.

Während der Schweizer Weg zum Frauenstimmrecht und seine langfristigen Auswirkungen auf die Vertretung der Frauen im Parlament ab 1971 mittlerweile sehr gut erforscht sind (insbesondere Hardmeier 1997; Studer 1998; Voegeli 1997; Boucherin 2011), besteht noch eine Forschungslücke über die unmittelbaren Folgen seiner Einführung. Wie die Schweizerinnen und Schweizer sich diese bedeutende Änderung des Wahlsettings während der ersten Wahlen aneigneten, ist bisher kaum bekannt. Im Vergleich dazu haben die ersten Erfahrungen mit der Frauenwahl in Deutschland, Großbritannien oder Frankreich mehr Interesse bei den Historikern und Historikerinnen geweckt (u.a. Sneeringer 2002; Thane und Breitenbach 2010; Denoyelle 1998). So zeigte Bruno Denoyelle (1998) einleuchtend, wie die ersten Frauenwahlen in Frankreich zur Konstruktion einer separaten Identität für die neuen Wählerinnen beitrugen, selbst wenn der offizielle Diskurs ein universalistisches Bürgerschaftsverständnis einnahm.

Wie Brigitte Studer dargestellt hat, erfolgte die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz nicht durch die Abkehr von dem seit der Aufklärung geltenden Geschlechtermodell. Vielmehr wurde der Geschlechtsdualismus mit dem Konzept der politischen Staatsbürgerschaft als zu vereinbarend gesehen (Studer 1996, S. 356). Bei der ersten nationalen Abstimmung im Jahr 1959 über das Frauenstimmrecht wurde deren Einführung noch mehrheitlich als Bedrohung der bestehenden Geschlechterordnung wahrgenommen.⁸ Im Laufe der 1960er Jahre, in Folge der Hochkonjunktur und des sozialen Wandels, schwankte die Konstruktion der Geschlechtertrennlinie zwischen Privatem und Öffentlichem immer mehr, was dazu führte, dass die Bindung der Frauen an ihre Familien nicht mehr als exklusiv verstanden wurde. Sie schien nun mit einer politischen Aktivität im Dienst der Nation vereinbar, was zusammen mit einem günstigen innen- und außenpolitischen Kontext zur erfolgreichen Abstimmung vom Februar 1971 führte (siehe dazu Voegeli 1997). Die Dualität der Geschlechterrollen, die anlässlich der jahrzehntelangen Debatte zum Frauenstimmrecht diskursiv verfestigt wurde, wurde damit allerdings nicht in Frage gestellt. Sie kann somit als Ausgangspunkt für den Wahlkampf von 1971 gelten. Die Akteure des Wahlkampfs befanden sich grundsätzlich vor zwei Alternativen, um die Frauen in Hinblick auf die Wahlen anzusprechen und sie somit als neuen Teil des *demos* anzuerkennen. Entweder konnten sie gerade diese langjährigen und tief verankerten Bilder des Anderseins der Frau und derer Entfernung zur Politik einsetzen, und die Frauen somit als ‚andere‘ Wählergruppe

⁸ Die Schweizer lehnten die Initiative mit 66,9 % der Stimmen ab. Im gleichen Jahr gelang aber die Einführung eines kantonalen Frauenstimmrechts in der Waadt und in Neuenburg, worauf Genf, die zwei Basel-Kantone sowie das Tessin in den 1960er Jahren folgten. Die Mehrheit der restlichen Kantone ging ihnen Anfang der 1970er Jahren hinter her.

konstruieren, oder sie konnten auch, einem universalistischen Verständnis der Bürgerschaft entsprechend, die Frau ohne weiteres als Teil des existierenden *demos*, sprich wie *einen Bürger*, ansprechen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Akteure des Wahlkampfs über unterschiedliche Deutungshoheiten über die ‚Wählerin‘ verfügten. Die Bundesbehörden und vor allem die Bundeskanzlei spielten eine bedeutende Rolle, dadurch dass sie die materiellen Seiten der Rechtsänderung – die Stimmregister, aber auch die Stimmzettel oder die Wahlanleitungen – koordinieren mussten.⁹ Die politischen Parteien sprachen vielleicht am meisten und am lautesten *von* der ‚Bürgerin‘. Nun mussten sie auch *mit* der Bürgerin reden, und die Integration der Frauen in die parteipolitischen Strukturen stellte eine große Herausforderung für die hauptsächlich männlichen Parteieliten dar. Allerdings gab es bereits parteipolitische Frauensektionen, die lange Zeit für viele Frauen ein Weg gewesen waren, sich auch ohne Stimmrecht politisch zu engagieren (Amlinger 2014). Sie erlebten eine neue Blütezeit mit der Einführung des Frauenstimmrechts. Nur die sozialdemokratischen Frauen waren aber ausreichend strukturiert, um auf eidgenössischer Ebene die Wahlkampagne ihrer sogenannten ‚Mutterpartei‘ mitprägen zu können. Die zahlreichen, oft bürgerlich geprägten Frauenvereine hingegen, die jahrelang für das Frauenstimmrecht gekämpft hatten, waren aufgrund ihrer selbstauferlegten parteipolitischen Neutralität daran gehindert, im Wahlkampf klar Stellung zu beziehen.¹⁰ Die zwei historischen Zeitungen der Frauenbewegung, *Femmes suisses et le mouvement féministe* und *Schweizer Frauenblatt*, stellten jedoch wichtige Informationsmedien für ihre Leserinnen.

In diesem Beitrag werden drei besondere Dimensionen des Wahlkampfs dargestellt, die zur Konstruktion der Wählerin beitrugen. Im Vorfeld der Wahlen kristallisierten sich zunächst in der helvetischen Öffentlichkeit viele Unsicherheit zum Wahlergebnis heraus; das zu erwartende Wahlverhalten der Frauen wurde dabei als ‚Unbekannte‘ wahrgenommen und bekam somit eine grundsätzliche politische Bedeutung (1.). Um diese angebliche Unberechenbarkeit des Wahlverhaltens zu kanalisieren und vor allem der erwarteten weiblichen Wahlabstinenz entgegenzutreten einigten sich die Bundesbehörden sowie

⁹ Die eidgenössische Abstimmung des 6. Juni 1971 scheint diesbezüglich als eine Generalprobe der folgenden National- und Ständeratswahlen gedient zu haben. Die Vorbereitung der neuen Stimmregister bereitete in einigen Kantonen Schwierigkeiten. Bundesarchiv, E1010B#1986/151#613* Frauenstimmrecht, 1957-1971.

¹⁰ Das Bund Schweizerischer Frauenvereine beschloss somit im September 1971, sich lieber nicht an dem Wahlkampf zu beteiligen. Gosteli-Archiv, Archiv Bund Schweizerischer Frauenvereine, Protokolle des Vorstands, 1971. Die Forderungen der ‚neuen‘ Frauenbewegungen ihrerseits gingen weit über das Frauenstimmrecht hinaus und ihre Handlungsrepertoire positionierten sie deutlich ausserhalb des parlamentarischen Feld, weshalb sie den ersten Frauenurnengängen ziemlich gleichgültig gegenüber standen, vgl. für den *Front des bonnes femmes* in Genf Schulz et al. (2014, S. 42f.).

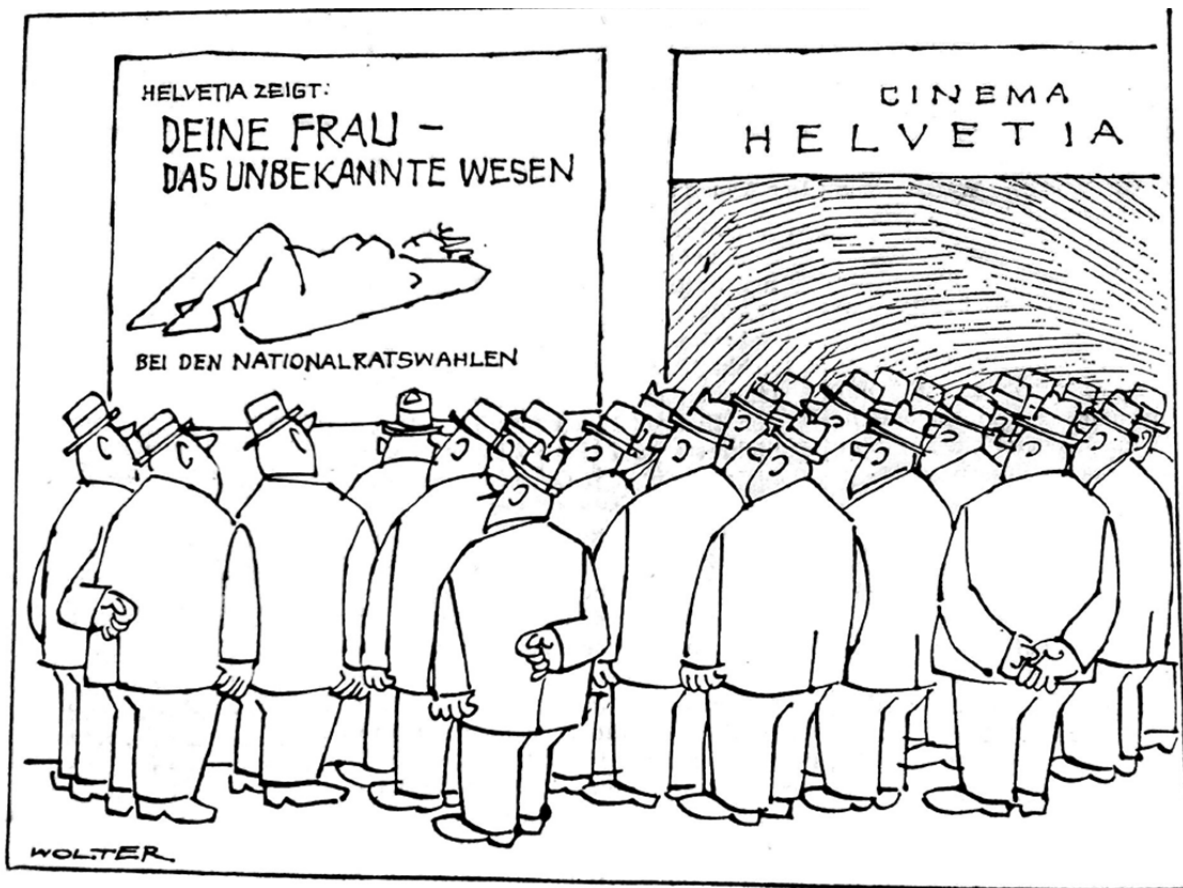
politischen Parteien auf die Notwendigkeit einer raschen Nachhilfe in Sachen Staatskunde für die Neuwählerinnen (2.). Schließlich gestalten die politischen Parteien eine Art Sonderkampagne für Frauen, um sie für ihre Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen (3.). Meine These ist, dass sich die Parteien in ihrer Konstruktion der Wählerinnen übereinstimmend darauf einigten, diese als separate Wählergruppe zu definieren. Damit bestätige ich die Ergebnisse von Brigitte Studer, dass die Einführung des Frauenstimmrechts nicht zu einer Abkehr von dem seit der Aufklärung geltenden bipolaren Geschlechtermodell geführt hat.

1 Die „Unbekannte“ der Wahlen: das Frauenwahlverhalten

Die Rede vom Abstimmungsverhalten der Frau als „Unbekannte“, bezogen auf ein als unberechenbar erwartetes Frauenwahlverhalten, kann man besonders oft in den Protokollen von Parteiführungsinstanzen oder auch in Berichten der Medien finden, als es im Laufe des Wahlkampfes darum ging, Prognosen über diese außergewöhnlichen Wahlen abzugeben.¹¹ Ein Artikel der katholischen Wochenzeitung *Sonntag* bezeichnete die „stimm- und wahlberechtigte Schweizerin“ selber als „grosse[] ,Unbekannte[]“ der diesjährigen Nationalratswahlen“.¹² So verbreitet schien diese Vorstellung zu sein, dass die Zeitung der Deutschschweizer Frauenbewegung *Schweizer Frauenblatt* eine bitter-süße Karikatur veröffentlichte, auf der die Schweizer mit Anzug und Hut beim Warten am Kino für den Film „Deine Frau – das unbekannte Wesen bei den Nationalratswahlen“ dargestellt sind.

¹¹ Vgl. u.a. Forschungszentrum für Geschichte und Soziologie der Schweizer Politik an der Universität Bern (Hrsg.): *Année politique suisse* im Jahre 1971, Bern 1971, S. 29ff. ; Sekretariat der UDC Vaud, 4.1. Conseil exécutif 1971, Sitzung des 5. April 1971.

¹² Egger, Paul: Geben die Frauen den Frauen die Stimme?, in: *Sonntag*, 27.10.1971.



Demnächst in diesem Theater

Wolter, Jupp: Helvetia zeigt: Deine Frau - das unbekannte Wesen, Karikatur, in: Villard-Traber, Annelise: Politische Schnupperlehre. Vom Umgang mit den Nationalräten, in: Schweizerische Frauenblatt, 1. Oktober 1971.

Die Schweizerinnen wurden dabei zum Unsicherheitsfaktor der Wahlen erklärt, was eine Folgeerscheinung der vergangenen Debatte um das Frauenstimmrecht sein mag. Das zu erwartende Frauenwahlverhalten war zum Streitthema geworden, das Befürworter und Gegner romantisierten bzw. herabsetzten, dies aber weiterhin entlang essentialistischer Frauenbilder. Befürworter, darunter auch der Bundesrat, hatten versucht, die Ängste der Gegner vor Einflussverlust zu beruhigen, indem sie anhand ausländischer Beispiele das niedrige Interesse und Engagement der Frauen in der Politik vorhersagten.¹³ Da diese Annahme den gängigen Frauenbildern entsprach, denen zufolge das Hauptinteresse der Frauen die Familie und nicht die Politik war, behielt diese Einschätzung einer weiblichen Wahlabstinenz ihre Relevanz im Laufe der 1960er Jahren. Bei den ersten Frauenwahlen in den Kantonen, die das Frauenstimmrecht bereits eingeführt hatten, wurde die weibliche Wahlbeteiligung besonders beobachtet und in einigen Fällen sogar separat von derjenigen der Männer gemessen. Ob statistisch gemessen oder nur geschätzt, diente die in einigen Kantonen

¹³ Vgl. Studer (1996, S. 376) ; *Bundesblatt* 1957, I, S. 782ff.

tatsächlich niedrigere weibliche Wahlbeteiligung als perfektes Argument für die Gegner des Frauenstimmrechts in anderen Kantonen oder auf eidgenössischer Ebene – sie sei der beste Beweis dafür, dass die Frauen selber davon nichts hören wollten. Die Versuche der Frauenbewegung oder einiger Politikwissenschaftler, die Bedeutung dieser Zahlen zu relativieren¹⁴ verhinderten es nicht, dass die weibliche Stimmenthaltung bei jeder neuen Wahl als eine der wichtigsten Fragen behandelt wurde.¹⁵

Dass die weibliche Stimmbeteiligung so viel Bedeutung annahm ist ferner durch den politischen Kontext der 1960- und anfänglichen 1970er Jahre bedingt. Während die Zusammensetzung der Koalitionsregierung seit Ende 1959 stabil blieb, nahm in den 1960er Jahren eine gewisse Demokratiemüdigkeit zu, die sich unter anderem in einer allgemein sinkenden Stimmbeteiligung niederschlug. Im transnationalen Kontext der 1968er Bewegung entstanden in der Schweiz außerparlamentarische Protestformen, von den Aktionen der Neuen Linke oder der neuen Frauenbewegung bis hin zu Krawallen in den größten Städten der Schweiz (Skenderovic und Späti 2012). Viele politische Eliten sahen also die Einführung des Frauenstimmrechts mehr denn je als Mittel der (Re-)Legitimierung der helvetischen Demokratie (Studer 1996, S. 380). Neben ihrer Relevanz in der Frauenstimmrechtsdebatte erhielt die Frauenwahlbeteiligung bei den ersten eidgenössischen Urnengängen somit eine weitere allgemeine politische Bedeutung.

Kein Wunder also, dass die relativ schlechte Beteiligung bei der allerersten eidgenössischen Abstimmung seit der Einführung des Frauenstimmrechts am 6. Juni 1971 von staatlicher Seite eher verschämt verschwiegen wurde, während ein Teil der Medien die Teilnahme der Frauen als Ursache dafür nannte.¹⁶ Eigentlich verfügte man über keine eidgenössischen geschlechterspezifischen Statistiken zur Stimmbeteiligung. Die Frage, ob man dies organisieren sollte, hatte lang für eine Debatte in den Kantonen gesorgt, wo das Frauenstimmrecht bereits existierte.¹⁷ Die Frage stellte sich für die Nationalratswahlen erneut. Zwischen den Forderungen des Bundesamts für Statistik und den Politologen für detaillierte Statistiken einerseits, und der vorauszusehenden Kritik der Frauenbewegung andererseits

¹⁴ Oft durch den Vergleich mit der niedrigen Beteiligung der Männer in den Anfangsjahren der Eidgenossenschaft. Intéressante comparaison: comment se comportent les électeurs, il y a cent ans..., in: Femmes suisses et le Mouvement féministe (36), 1963 ; Ruffieux, Roland: Le canton de Vaud et les élections fédérales. Les femmes et la politique, in: Feuille d'avis de Lausanne, 29. Oktober 1971.

¹⁵ Siehe z.B.: Réflexions postélectorales, in: Femmes suisses et le Mouvement féministe, November 1967.

¹⁶ Vgl. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1971, III, S. 450-451: Volksabstimmung vom 6. Juni 1971. Bericht des Bundesrates; Forschungszentrum für Geschichte und Soziologie der Schweizer Politik an der Universität Bern (Hrsg.): Année politique suisse im Jahre 1971, Öffentliche Finanzen.

¹⁷ Réflexions postélectorales, in: Femmes suisses et le Mouvement féministe, November 1967 ; Pour ou contre : la statistique des votants par électeurs et électrices, in: Femmes suisses et le Mouvement féministe, März 1971.

entschied sich die Bundeskanzlei für einen Mittelweg, und begründete dies damit, dass die Frauen „auf keinen Fall den Eindruck bekommen [sollten], dass man sie besonders beobachten will“.¹⁸ Ein Rundschreiben an die kantonalen Regierungen fragte lediglich nach getrennten Angaben über die Stimmberechtigten. Der Bundesrat Hans-Peter Tschudi versicherte gegenüber dem *Schweizer Frauenblatt*, dass von getrennten Statistiken über die Wahlbeteiligung nicht die Rede sei.¹⁹ Da es jedoch nicht verboten war, wurden solche Statistiken manchenorts doch durchgeführt – zum Beispiel im Kanton Neuenburg, was wiederum in *Femmes suisses* heftig kritisiert wurde.²⁰ Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, dass die Bundeskanzlei den ursprünglichen Plan aufgab, eine geschlechterspezifische Messung der parteipolitischen Präferenzen der Wähler und Wählerinnen anhand unterschiedlich gefärbter Wahlzettel durchzuführen.²¹

Einen für die Parteien wohl wesentlich wichtigeren Unsicherheitsfaktor bildete die Parteipräferenz der Frauen. Oft ging man auf der Basis ausländischer, aber auch helvetischer Erfahrungen davon aus, dass Frauen konservativer als Männer seien. Im Kanton Waadt hatte beispielsweise die sozialdemokratische Partei seit der kantonalen Einführung des Frauenstimmrechts 1959 ihre sinkenden Wahlergebnisse mit dem neuen Einfluss einer konservativen Frauenwahl erklärt (vgl. Wicki 2007, S. 183). 1971 ging die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz davon aus, dass die Christlichdemokratische Volkspartei in den katholischen „Stammlanden“, in den ländlichen und überwiegend katholischen Gebieten, vom Frauenstimmrecht profitieren werde.²² Nun standen den Parteien aber Werkzeuge wie beispielsweise die Demoskopie zur Verfügung, um solche Prognosen zu treffen und dabei ihre Unsicherheit zu reduzieren. Die traditionellen Indikatoren der Parteipräferenz, die bei den Wählern oft berücksichtigt wurden, – die Berufs-, Verbands- oder Gewerkschaftszugehörigkeiten –, konnten aber auf die oft erwähnte Kategorie der ‚Hausfrauen‘ nicht angewendet werden. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb die Frauen als getrennte, homogene Wählerschaft konstruiert wurden, während bei den Männern zwischen Berufszugehörigkeiten, Generationen („die Jugend“) oder auch politischen Präferenzen

¹⁸ Vgl. E1010B#1986151#606 Ausübung der politischen Rechte 1971, Sitzung der Arbeitsgruppe für die Herausgabe einer politischen Einführungsschrift für die Frauen, 26. April 1971.

¹⁹ Villard-Traber, Annelise: Keine getrennte Angabe der Stimmbeteiligung von Männern und Frauen! Politologen und Statistiker nicht zufrieden, in: Schweizerische Frauenblatt, 01.10.1971.

²⁰ Grosjean, Carlos: Pour ou contre la statistique des votants par électeurs et électrices ?, in: Femmes suisses et le Mouvement féministe, Mai 1971.

²¹ BAR J2.322-01 2009/263_17_52 Protokolle Geschäftsleitung der FDP 1969-1976, 26. April 1971.

²² Bezugnehmend auf die bergischen Kantone der Urschweiz, aber auch auf dem Wallis oder Fribourg. BAR J2.322-01 2009/263_17_52 Protokolle Geschäftsleitung 1969-1976, Sitzung des 3. Juni 1971.

(Stammwähler, Anhänger, Stimmabstinenten) viel feiner unterschieden wurde.²³ Exemplarisch für diese Schwierigkeit, sowohl die Frauen als auch die Männer zu kategorisieren, ist die Kategorie der „Frauen der Arbeiternehmer“, die bei den Diskussionen der Sozialdemokraten auftauchte.²⁴ Das Wahlkonzept der sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), das von einem Werbebüro auf der Basis von Umfragestudien und einer Marktanalyse entworfen wurde, ging aber nicht so weit und unterschied lediglich zwischen zwei vorrangigen Zielgruppen: die Frauen einerseits und die „politisch nicht aktivierten Randschichten des SP-Wählerpotentials“ andererseits.²⁵ In beiden Fällen ging es darum, diese Gruppen zur Wahl zu motivieren und dafür ihre „falschen Ideen“ von Politik zu korrigieren. Was dieses Konzept unter anderen zeigt, ist, wie die neu konstruierte Kategorie der „Wählerinnen“ als Projektionsfläche für allfällige Arten von (bisher männlichen) politischen Einstellungen diente, das in den Augen der Parteien und ihrer Berater als problematisch und unberechenbar galt: Wahlabstinenten, schwache Parteiidentifikation, mangelnde Beziehungen zu parteinahen Bewegungen – was unter „Randschichten“ pauschalisiert wurde. Dies waren ganz allgemein Vorstellungen, die in die Mobilisierungsmaßnahmen auch der anderen Parteien und Bewegungen miteinfließen.

2 Aus der „Landfrau“ eine informierte Stimmbürgerin machen

Als präventive Lösung zu der befürchteten Wahlabstinenten der Frauen einigten sich Behörde und politische Parteien über die Notwendigkeit, in den Worten der Bundeskanzlei, die Frauen „möglichst rasch und auf möglichst breiter Basis mit ihren neuen politischen Rechten vertraut“ zu machen.²⁶ Diese Broschüren materialisierten somit die Konstruktion der Frauen als separate Wählergruppe, deren angebliche Distanz zur Politik durch positive Anforderungen zur Bürgerschaft korrigiert werden sollte (2.1). In diesem Aufklärungsvorhaben wurden ferner Frauen weniger als Bürgerinnen, sondern vielmehr als Ehefrauen angesprochen (2.2).

²³ Die Zielgruppen des FDP-Wahlkampfkonzepts waren somit die Jungen, die Frauen, die Anhänger und Gleichgültigen, BAR J2.322-01 2009/263_17_52 Protokolle Geschäftsleitung 1969-1976, Sitzung des 19. August 1970.

²⁴ Ar 1.110.61 1970-1971: Parteivorstand MFC 13, 1971, Beleuchtender Kurzbericht zu den eidgenössischen Wahlen 1971, 9. Dezember 1971.

²⁵ SSA Ar 27.600.1 SP des Kantons Zürich: Nationalratswahlen, Aktionsleitfaden Wahlkampagne Herbst 1971, Werbeagentur Wälchli.

²⁶ BAR E1010B#1986151#606 Ausübung der politischen Rechte 1971, Bericht der Bundeskanzlei für den Bundesrat, 24. Juni 1971.

2.1 Rechte und Pflichten. Staatskunde für Bürgerinnen

Das breite Ausmaß an staatskundlicher Publizistik zeichnete tatsächlich den Wahlkampf von 1971 im Vergleich mit vergangenen Urnengängen deutlich aus, was darauf hinweist, dass die Frauen wenn nicht explizit, so doch zumindest implizit Adressat waren. Dies fällt insbesondere im Vergleich zur Behandlung der anderen Kohorte von Neuwählern, nämlich Männer der Jahrgänge 1946-1950, auf. Das zu erwartende Wahlverhalten der ‚Jugend‘, die in der Öffentlichkeit als männlich imaginiert wurde, beschäftigte zwar die politischen Eliten auch, wurde aber anders interpretiert als das der Frauen. Ihre potenzielle Wahlabstinenz wurde nicht als Folge eines politischen Desinteresses oder der Ignoranz gedeutet, sondern im Rahmen ihrer politischen Unzufriedenheit verstanden, fast als Protestakt also. Junge Neuwähler einerseits und Neuwählerinnen aller Generationen andererseits fielen demzufolge nicht in die gleiche Kategorie: Ersteren wurde ein bedrohlicher Aktivismus zugeschrieben, während letztere als passiv dargestellt wurde. Bezeichnend dafür ist die vom Zentralsekretär der SPS Jean Riesen festgestellte Schwierigkeit der Wahlkampagne, mit der gleichen Sprache die ‚Landfrauen‘ und die ‚Bunkerjugend‘ anzusprechen, beziehend auf die jugendliche Forderung eines Zürcher Bunkers als autonomes Zentrum.²⁷ Im starken Kontrast zu der rebellischen Bunkerjugend personalisiert die Figur der ‚Landfrau‘ die angebliche Entfernung der Wählerin zur Politik und ihre politische Inkompetenz. Eine Umfrage für die Boulevardzeitung *Blick* interessierte sich genauer für die Gründe einer möglichen Wahlenthaltung der Frauen und fragte diese:

„Was glauben Sie, gibt es Vorlagen, bei denen Sie aus prinzipiellen Überlegungen nicht stimmen werden, weil es Sie zum Beispiel nicht interessiert, oder weil sie sich nicht kompetent genug fühlen, die Fragen zu beurteilen?“²⁸

Dass gewisse Gegnerinnen des Frauenstimmrechts sich beispielsweise aus Protest enthalten könnten, erwogen die Demoskopen nicht, obwohl denjenigen Frauen diese Möglichkeit während der Frauenstimmrechtsdebatte eingeräumt worden war (siehe dazu Fasani Serra 2006, S. 167). Hingegen setzte sich also die Annahme eines zu korrigierenden ‚Nachholbedarfs‘²⁹ der Frauen im Hinblick auf ihre staatsbürgerliche Kompetenz als Selbstverständlichkeit durch – so selbstverständlich nämlich, dass die Bundesbehörden sowie

²⁷ ACV PP 225/38 Parti socialiste vaudois: Procès-verbaux, 1971.

²⁸ Dass eine Zeitung eine Umfrage zum Thema bestellte, zeigt, wie sehr das Thema die Öffentlichkeit interessierte. Die Umfrage und deren Auswertung in der Zeitung fokussierte jedoch hauptsächlich auf die Themen, die Frauen am meisten interessieren würden und schätzte zum Beispiel nicht direkt die Wahlbereitschaft der befragten Frauen ein. Testmark AG Zürich: Die Frau an den Nationalratswahlen: August 1971, Zürich 1971.

²⁹ Die gelegentlichen (post-)kolonial geprägten Vergleiche der Frauen mit Entwicklungsländern hat Fabienne Amlinger beleuchtet (2014, S. 336ff.).

die politischen Parteien oft sofort die zu ergreifenden Maßnahmen diskutierten, ohne die potenziellen Bedürfnisse der Frauen in ihrer unterschiedlichen Lebenserfahrungen überhaupt zu berücksichtigen. Abgesehen davon, dass viele Frauen auf verschiedener Art politisch engagiert waren, verfügten die Schweizerinnen über vielfältige Informationswege zur Politik, selbst wenn die Staatskunde noch nicht überall Teil der Mädchenausbildung war. Die Zivilgesellschaft und insbesondere die Frauenvereine hatten nicht bis 1971 gewartet, um den Frauen Materialien zur allgemeinen Staatskunde sowie zu präzisen politischen Fragen zu unterbreiten und entsprechende Veranstaltungen zu organisieren.³⁰

Ein aufklärerischer Eifer in Richtung der Frauen ergriff sogar die Bundeskanzlei. Bei den ersten Diskussionen um die praktischen Folgen des Frauenstimmrechts schlug sie bereits Ende Februar 1971 vor, dass man am Beispiel einiger Kantone nun den Wählern erklärende Begleittexte zu den Abstimmungsvorlagen verteilen sollte. Dies sei mit dem Frauenstimmrecht nötiger denn je.³¹ Folglich stellte sich nun die Frage einer solchen Broschüre für die Nationalratswahlen, welche die hohe Kunst des Panaschierens, Streichens und Kumulierens einer Liste sowie die Besonderheiten des eidgenössischen Wahlrechts im Vergleich mit den kommunalen und kantonalen Regeln kurz und bündig zugänglich machen würde. Im Frühling 1971 bildete die Bundeskanzlei zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe mit den Generalsekretären der fünf größten Landesparteien. Diese hießen ein solches Vorhaben gut, empfahlen aber, es auf alle Wähler auszurichten: Viele Männer, insbesondere die jüngeren Wahlgänge, seien auch mit den Einzelheiten des Wählens nicht vertraut.³² Folglich wurde die Broschüre an die Wähler beider Geschlechter adressiert.³³ Der Grund und Daseinszweck der Broschüre, nämlich die Erweiterung des Wahlrechts auf die Frauen, wurde nicht einmal erwähnt und die Broschüre beschränkte sich auf rein wahltechnische Anleitungen. Die Bundeskanzlei wollte offensichtlich die Risiken einer differenzierten Behandlung vermeiden, genau wie sie auf geschlechterspezifische Wahlstatistiken verzichtet hatte. Die reine Tatsache, dass die Broschüre erst für Neuwählerinnen initiiert wurde, zeigt

³⁰ Seit den 1960er Jahren spielte die Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung SAFFA in diesem Hinblick eine wichtige Koordinations- und Finanzierungsrolle innerhalb der schweizerischen Frauenbewegung. 1970 hatte sie somit die Herausgabe eines Buchleins des Autors Hans Tschäni mitfinanziert, das allgemeine Fragen zu Schweiz für Leser beider Geschlechter adressierte, Tschäni, Hans; Kuchler, Hans: Mini-Profil der Schweiz, Aarau 1971.

³¹ Vgl. E1010B#1986/151#613* Bundeskanzlei, Frauenstimmrecht, Protokollnotiz über den Vortrag "Praktische Folgen der Einführung des FS- und WR in Staat und Verwaltung" Luzern, 25. Februar 1971.

³² Vgl. Bundesarchiv, E1010B#1986151#606 Ausübung der politischen Rechte 1971, Sitzung der Arbeitsgruppe für die Herausgabe einer politischen Einführungsschrift für die Frauen, 26. April 1971.

³³ Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.): Die politischen Rechte der Schweizerin und des Schweizer, Bern 1971.

aber deutlich, dass die Bundesverwaltung die Wählerinnen als eine separate Gruppe mit Nachholbedarf konstruierte.³⁴

Obwohl sie auch an der Gestaltung dieser eidgenössischen Broschüre beteiligt waren, sahen zwei Parteien bei ihren Wählerinnen noch einen weitergehenden Bedarf an politischer Bildung und entwickelten ihre eigenen Broschüren – diesmal aber explizit für Frauen. Beide waren weniger trocken als die Broschüre der Bundeskanzlei und richteten sich in einem jovialen Ton an die interessierten Neuwählerinnen. Die konservative Christlichdemokratische Volkspartei versuchte auf diese Weise etwa, sich in ihrem Vorwort zur Broschüre „Topfgucker“ über die veralteten Frauenbilder der langzeitigen Frauenstimmrechtsgegner lustig zu machen:

„Davon versteht ihr doch nichts! Noch vor wenigen Jahren schien es, als kochten die Schweizer Männer nicht mit Wasser. Mit undurchdringlichen Mienen rührten sie in ihrem Eintopf, der da hiess: *Politik ist Männersache*. Eifersüchtig hüteten sie ihr geheimnisvolles Rezept“.

Falls die Frau im Topf aber mitrühren wolle,

„wurde ihr *väterlich-herablassend* erklärt, davon verstehe sie halt nun leider wirklich nichts. So wenig wie vom Militär oder vom ‚Unde-n-ufe, obe-n-abe‘.³⁵ Schliesslich sei sie eine Frau. [...] Inzwischen haben die Frauen bemerkt, dass auch in der Politik nur mit Wasser gekocht wird. [...] Darum will der ‚Topfgucker‘ *Frauen und Männern* einige ‚Rezepte‘ für die künftige Zusammenarbeit im Staat verraten. *In gemeinsamer Anstrengung* wird bestimmt ein bekömmliches Menü zustande kommen.“³⁶

In diesem nur halb gelungenen Humor wird ein gewisses Unbehagen der Christlichdemokratischen Volkspartei an dem weiblichen Stimmrecht deutlich, das sich insbesondere dadurch erklären lässt, dass die Katholisch-Konservativen selber ein Jahrzehnt zuvor den Frauen das „Mitrühren“ verweigert hatten.

In der Broschüre der Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei spürt man ebenfalls eine gewisse Unsicherheit. Die Partei hielt es anlässlich des Wahlkampfs für notwendig, ihre

³⁴ Bei den vergangenen National- und Ständeratswahlen war für die männlichen Wähler keine solche Massnahme vorgesehen. Eine solche Wahanleitung, sowie Begleittexte zu Abstimmungsvorlagen seitens des Bundes wurden aber gängig im Laufe der 1970er Jahre und schliesslich 1976 institutionalisiert (Art. 34 bzw. 11 §2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte des 17. Dezember 1976).

³⁵ Zwei sehr beliebten Varianten des Jass-Kartenspiels, das hauptsächlich in typisch männlichen Sozialisierungsorten gespielt wurde (Cafés, Vereine usw.).

³⁶ Generalsekretariat der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (Hrsg.): Topfgucker: ein politischer (Koch-) Kurs mit vielen Rezepten und anderen nützlichen Hinweisen, Luzern 1971.

bereits existierende Broschüre für Neuwähler von 1964 mit vielfältigen Erklärungen zum politischen System der Schweiz nun für die Neuwählerinnen zu aktualisieren und allen Bernerinnen zu schicken. Im Begleitbrief erklärten der Parteisekretär und der Parteipräsident den Bernerinnen ihre Absicht folgendermaßen:

„Wir möchten nicht den Schulmeister spielen. Wir betrachten es aber als unsere Pflicht, Sie zu informieren. [...] Wir hoffen, dass Sie aus dem Büchlein etwas lernen können. Wenn nicht, so haben Sie auf alle Fälle Ihr Wissen aufgefrischt.“³⁷

Offensichtlich waren sich die Parteikader bewusst, dass man ihnen eine gewisse Infantilisierung ihrer Wählerinnen vorwerfen konnte. Zugleich hielten sie doch eine besondere auf Frauen ausgerichtete Aufklärung für erforderlich. Mit dieser Broschüre, die ironischer Weise ihren alten Namen „Kleine Staatskunde für *jedermann*“ behielt, anerkannte die Berner BGB damit das Wahlrecht der Frauen, bekräftigte aber zugleich auch deren Sonderstellung im Wahlkampf.

Mitten in dieser Fülle an aufklärerischen Schriften für die Neuwählerin veröffentlichte schließlich ein pädagogischer Verlag 1971 eine eigene Broschüre namens „Grünes Licht für Eva. Staatskundliches Brevier für die Schweizerin“, die ein großes Echo hervorrief.³⁸ Ambition dieser neuen Schrift, die viele Elemente des gängigen Diskurses um die politische Bildung der Frauen versammelte, war es, wie der Autor im Vorwort erklärte, nach der Einführung des Frauenstimmrechts „die vorhandenen Bildungs- und Wissenslücken“ der Frauen zu schließen und „das Interesse an politischen Fragen, am Staatsleben zu wecken“. Die Broschüre beginnt mit einem „Brief an die Schweizer Bürgerin“, der anstrebt, die Neuwählerin auf ihre neuen Rechte, aber auch ihre neuen Pflichten anzusprechen:

„Liebe Leserin,

Die Schweizer Männer haben Sie am 7. Februar 1971 *zur Vollbürgerin erhoben*. [...] Sie wollen und dürfen jetzt am Staat mitdenken, mitwachen und mitwirken; Sie können sich nun für das Wohl einer größeren Gemeinschaft einsetzen, sei es in der Gemeinde, im Kanton oder im Bund. *Neben Ihrer Arbeit in Familie und Beruf übernehmen Sie eine weitere große Verantwortung*“.

Die Ambivalenz der Statusänderung zur „Vollbürgerin“ wird in einem weiteren Kapitel namens „Das Volk – dazu zählen auch Sie“ gelöst: die Frau als schweizerische Bürgerin und

³⁷ Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (Hrsg.): Kleine Staatskunde für jedermann, Bern 1971.

³⁸ Götz, Hugo; Grieder, Walter: Grünes Licht für Eva: Staatskundliches Brevier für die Schweizerin, Basel 1971.

Neuwählerin wird damit diskursiv in den schweizerischen *Demos* integriert. Wer das „grüne Licht“ für das politische Engagement der Frauen erteilt wird hier aber deutlich: Das Frauenstimmrecht wird als Geste der Männer verstanden, die mahnend die Partizipation der Frauen als Pflicht deutet:

„Sie sehen: Eine *verantwortungsbewusste* Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte erfordert von jedem Bürger, jeder Bürgerin staatspolitische Kenntnis und Einsicht. *Die Demokratie ist eine anspruchsvolle Regierungsform*“.

Der Inhalt dieser neuen Verantwortung wird im weiteren Kapitel „Allgemeine Bürger- und Treuepflicht“ präzisiert: „Die Bürgerin soll sich zu einem *wackern* Menschen heranbilden, um ihrer Heimat dienen zu können und für sie Ehre einzulegen“ – wobei die Wählerinnen zugleich daran erinnert werden, dass der zentrale Dienst an der Heimat, die Wehrpflicht, den Männern vorbehalten bleibt.³⁹ Die Broschüre beschrieb ferner das nun erwartete Wahlverhalten: „Im Hinblick auf diese Verantwortung soll Ihre Stimmabgabe *nicht durch Zufall oder Gefühle* bestimmt werden, sondern *aufgrund reiflicher Überlegung* erfolgen“.

2.2 „*Cosciente o complice*“? Kompetent oder Komplizin? Bürgerinnen, aber auch Ehefrauen

„Die Frau heute: Kompetent oder Komplizin? Staatskunde für die helvetische Bürgerin“: so lautete die italienischsprachige Fassung dieser Broschüre, die von zwei langjährigen Aktivistinnen für das Frauenstimmrecht aus der Tessiner Freisinnig-Demokratischen Partei, Iva Canteroggi und Alma Agostini-Bacciarini, angepasst wurde.⁴⁰ Das von ihnen veränderte Vorwort lässt der Frauenbewegung als bevorzugter Ansprechpartnerin der Frauen viel mehr Platz als im Original, und betont den Nachholbedarf der schweizerischen Frau im Vergleich mit der Emanzipation anderer westlichen Frauen. Die Frauen sollten sich vor einer *bewussten* Mittäterschaft (*complicità volontaria*) an der Unterdrückung der Frau hüten, indem sie nicht zur Wahl gingen: Ein Desinteresse am Stimmrecht sei geradezu ein Verrat an der Sache der Frauen. Eine *unbewusste* Mittäterschaft (*complicità involontaria*) sei aber nicht besser, wenn die Frau aufgrund mangelnder Information passiv bleibe. Auf diesem Grund solle die Broschüre dazu beitragen, „ein *neues Bewusstsein der Bürgerin* herauszubilden“. Die Worte

³⁹ Es ist kein Zufall, dass die alte Frage eines Frauenwehrdiensts im November 1971 von bürgerlichen Frauenvereinen wieder in der Öffentlichkeit lanciert wurde. Dieser Versuch, die neuen Rechte der Bürgerin mit den männlichen Standards der Bürgerpflicht anzugleichen scheiterte jedoch. Forschungszentrum für Geschichte und Soziologie der Schweizer Politik an der Universität Bern (Hrsg.): *Année politique suisse* im Jahre 1971, S. 15.

⁴⁰ Agostini-Bacciarini, Alma; Canteroggi, Iva: *La donna oggi: cosciente o complice? Informazione civica per la cittadina svizzera*, Bellinzona 1971.

„Pflicht“ und „Verantwortung“ werden mehrmals verwendet, diesmal auch in Bezug auf ein Emanzipationsgebot für die Frauen, dessen Inhalt nicht wirklich verdeutlicht wird. Dass die zwei Aktivistinnen selber einen latenten Paternalismus gegenüber ihrer Leserinnen einnehmen, lässt sich durch soziale Zugehörigkeiten erklären. Die zwei Autorinnen sind gut ausgebildete und politisch aktive Berufsfrauen, deren imaginierte Leserin wohl der Figur der religiösen, ländlichen Hausfrau nahekommt. Die Formulierung „Kompetent oder Komplizin“ könnte tatsächlich auf einen Loyalitätskonflikt hinweisen, nämlich zwischen der vollen Treue zur katholischen Kirche und zur Christlichdemokratischen Partei einerseits und einer ‚vernünftigen‘ Ausübung der neuen Rechte andererseits.⁴¹

Der weitere Inhalt der Broschüre deutet aber auf eine andere ‚Komplizin‘: die ersten Kapitel befassen sich lediglich mit den Rechten der *Ehefrau*. In den beiden Fassungen wird zum Beispiel die Ehe als „wichtige[s] Bündnis Ihres Lebens“ bezeichnet.⁴² „Als Haupt der Gemeinschaft trägt der Mann in erster Linie die Verantwortung für den Unterhalt der Familie, während die Ehefrau den Haushalt führt“. Die rechtliche Ungleichheit zwischen Ehegatten wird hierbei schwarz auf weiß dargestellt, obwohl ein Nachwort zu ihrer Beseitigung aufruft. Die Identität der Neuwählerinnen als Ehefrauen – wobei ledige Frauen in diesem Geschlechter-Konstrukt offenbar keine Rolle spielten – taucht im Wahlkampf von 1971 auch sonst erstaunlich oft auf. Dies macht eine verdrängte Politikvorstellung sichtbar, nämlich die Bedeutung des Paares und der Familie im Wahlakt. Im Kontrast zum bürgerlich-liberalen Mythos des unabhängigen, unbeeinflussbaren Bürgers, blieb es für viele Schweizerinnen und Schweizer lange eine Selbstverständlichkeit, dass die Männer ihre Frauen an der Urne vertraten, was das Frauenstimmrecht in dieser Perspektive unnötig machte.⁴³ Die Bedeutung der Ehe oder der Familie als Zelle der politischen Vertretung materialisierte sich auch in Vorhaben einer Familienwahl, die wie in anderen Ländern⁴⁴ auch in der Schweiz diskutiert, und im Tessin in der Zwischenkriegszeit sogar eingeführt wurden (Sutter und Weilenmann 1999, S. 4). Selbst wenn die politischen Akteure des Wahlkampfes von 1971 eine ‚neue Bürgerin‘ ins Leben rufen wollten, sollte es folglich nicht erstaunen, dass die Ehe als relevante politische Größe in den ersten Wahlerfahrungen der Frauen noch spürbar war.

⁴¹ Die Möglichkeit einer Beeinflussung der neuen Stimmbürgerinnen durch die katholische Kirche wurde tatsächlich viel in katholisch-geprägten Kantonen diskutiert, wie zum Beispiel in Freiburg (Fasani 2006, S. 101).

⁴² Götz; Grieder: *Grünes Licht für Eva*, 1971.

⁴³ Wie das anfängliche Zitat von Gertrud Haldimann-Weiss verdeutlichte, vgl. auch Studer (1996, S. 372). Dabei konnte durchaus auch die Frau Einfluss auf den Mann nehmen. In der Zwischenkriegszeit sind nämlich auch Wahlmaterialien zu finden, die an Frauen appellieren, ihre Männer, Brüder und Söhne zur Urne zu bewegen, z.B.: SSA KS 335/229 SPS: Wahlen 1930, Flugschrift „Es geht auch euch Frauen an! Ein Wort zu den Wahlen vom 6. und 7. April“, wahrscheinlich zu den Zürcher Kantonalratswahlen von 1935.

⁴⁴ Über die französische Debatte zum Familienwahlrecht am Anfang des 20. Jahrhunderts siehe Le Naour (2005).

Im Rahmen der Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Aufklärung ließ eine in diesem Hinblick spannende Wahlpraxis viel von sich hören. Kurz nach der Einführung des Frauenstimmrechts entbrannte im Kanton Zürich eine öffentliche Diskussion über einen problematischen Unterschied zwischen kantonalem und eidgenössischem Wahlrecht. Im Kanton Zürich konnte man sich nämlich für die kantonalen Wahlen an der Urne vertreten lassen, während dies für die eidgenössischen Wahlen nicht gestattet war. Bei den ersten Urnengängen mit dem Frauenstimmrecht im Kanton Zürich in den Jahren 1969–1970 hatten viele Ehepaare die Stellvertreterwahl benutzt. Einige Zürcher Nationalräte zeigten sich nun besorgt, dass die Rechtsdiskrepanz die Wähler verwirren würde, und versuchten im Frühling 1971 in den Medien und im Bundeshaus die Stellvertreterwahl auch auf eidgenössischer Ebene durchzusetzen.⁴⁵ Während die Briefwahl noch wenig verbreitet war, schien sich die Stellvertreterwahl tatsächlich als praktische Lösung angeboten zu haben, damit nur ein Ehegatte zur Urne musste. Die Deutung der Stellvertreterwahl in Bezug auf die Frauen, die durch das praktische Problem der Rechtsdiskrepanz zwischen Kantons- und Bundwahlrecht sichtbar wurde, ist in vielerlei Hinsicht bezeichnend für die Bedeutung der Ehe in den Wahlpraktiken und -vorstellungen. Der manchmal weite Weg zur Wahlurne, vor allem auf dem Land, hatte lange als Argument gegen das Frauenstimmrecht gedient, da die Frauen sich durch die Wahlen von ihrem Heim entfernen mussten. Die Stellvertreterwahl aber ermöglichte nun die Beibehaltung der Vertretungsidee in der Männerdemokratie. So konnte das Wahllokal noch eine Weile als ein Ort männlicher Sozialisierung erhalten bleiben. Die politische Verankerung der Stellvertretungspraxis am rechten Rand des Parteispektrums und insbesondere bei den alten Gegnern des Frauenstimmrechts wird mit den staatsbürgerlichen Materialien der Zürcher Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) noch klarer. Unter allen Zürchern Parteien bemühte sich diese Partei am meisten darum, ihre Wählerinnen an diese Rechtsdiskrepanz zu erinnern und sie zu mobilisieren, *selber* zur Urne zu gehen⁴⁶. Ganz anders deuteten die sozialdemokratischen Frauen die Relevanz der Ehe im Wahlkampf: Bei einer ihrer Konferenzen im Februar 1971 empfahlen sie, ledige Frauen verstärkt zur Zielgruppe von Werbemaßnahmen zu machen, weil diese Frauen „unter den neuen

⁴⁵ Vgl. Postulat Bretscher, Motion Welter und Kleine Anfrage Renschler über die Stellvertretung bei Wahlen und Abstimmungen, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1971, III, S. 478–482. Die Stellvertretung als erleichterte Stimmabgabe setzte sich aber auf eidgenössischer Ebene nicht durch. Bereits 1971 plädierten die eidgenössischen Behörden und eine Mehrheit der politischen Akteure für die Briefwahl als bessere Alternative, um das Stimmgeheimnis zu sichern. Diese wurde also im Bundesgesetz über die politischen Rechte des 17. Dezember 1976 (Art. 5) den kantonalen Gesetzgebern empfohlen. Spannenderweise bedeutete es gewissermaßen eine Rückkehr des Wahlakts ins Private.

⁴⁶ Zum Beispiel: Sekretariat der Zürcher SVP, Nationalratswahlen 1971, Brief der Zürcher BGB an die Parteileitung, Sektions- und Bezirksparteipräsidenten, 15. Oktober 1971.

Verhältnissen am ehesten zum Anschluss an eine politische Richtung bereit seien“.⁴⁷ Dies ist eine der wenigen Ausnahmen, bei denen die Bürgerin nicht gleich als Ehefrau verstanden wurde.

3 Parteien, Neuwählerinnen und Kandidatinnen im Wahlkampf: Die parteipolitische Mobilisierung der Schweizerinnen

Die neue Identität der Frauen als Wählerinnen (3.1), aber auch als potentielle Politikerinnen (3.2) verwirklichte sich nicht zuletzt in den Mobilisierungspraktiken der Parteien.

3.1 „Liebeswerben“ um die Frauen⁴⁸

Mit dem Ausdruck „Liebeswerben“ bezeichnete der Parteisekretär der Sozialdemokratischen Partei die verschiedenen Wahlaufrufe, die sämtliche Parteien an Frauen richteten. Dass man nun direkt Frauen ansprechen sollte, schien ein neues Gebot der Wahlkampagnen geworden zu sein.⁴⁹ Die Parteien unternahmen aber keine besondere Anpassung ihrer Wahlprogramme an weibliche Interessen. Stattdessen verbindet die Formel „Liebeswerben“ zwei Merkmale der „Frauenkampagne“⁵⁰ von 1971: den Einfluss der Werbung als Technik und Sprache sowie den Versuch der von Männern geleiteten Parteien, ihr Verständnis und ihre Offenheit gegenüber den Frauen zu beweisen. Ein Paradebeispiel dafür ist das Plakat der Freisinnig-Demokratischen Partei einer unbekanntem lächelnden jungen Frau mit dem Slogan: „Ja – Die Freisinnigen haben die Frauen gern“, das sogar noch während der Abstimmungskampagne zum Frauenstimmrecht verbreitet wurde. Damit versuchte die Partei auf ihr langjähriges Engagement für die politische Gleichberechtigung zu verweisen und verwendete dabei eine Art infantilisierende Galanterie als Wahlargument gegenüber den Wählerinnen.

⁴⁷ SSA Ar 1.117.14 Frauenkommission: Akten 1960-1975, Sitzung des 20. Februar 1971.

⁴⁸ SSA, Ar 1.110.61 1970-1971: Parteivorstand MFC 13, 1971, Beleuchtender Kurzbericht zu den eidgenössischen Wahlen 1971, Arnold Bertschinger, 9. Dezember 1971.

⁴⁹ Der neu gegründete Frauenausschuss der Christlichdemokraten empfahl es beispielsweise, Einladungen an Wahlkampfveranstaltungen direkt an Frauen anzurichten, und nicht mehr wie vorher üblich an ihre Männer und Väter mit dem Nebensatz „Frauen und Töchter willkommen“. Bundesarchiv, J2.181 1987/52_164_1284 Sitzung des Initiativausschusses für die politische Mitarbeit der Frau, 19. Januar 1971.

⁵⁰ Siehe die vorangehende Fußnote.



Küng, Edgar, FDP der Schweiz, 1971, Plakat, 127 x 90 cm, Museum für Gestaltung Zürich, Plakatsammlung 11-0712.

Die Parteien setzten eine ganze Palette an Vorstellungen des weiblichen Andersseins für ihre Propaganda ein. Die Schweizer BGB versah sogar ihr Image als Partei der Mitte mit weiblichen Attributen des Ausgleiches, wie auf einem Zeitungsinserat zu lesen war:

„Frauen sind für den Ausgleich! In Familie und Beruf tragen sie vermittelnd zu einem guten Klima bei. Wie steht es in der Politik? Auch hier sind Frauen sehr vonnöten! Das Gedankengut der BGB-Mittelstandspartei wird unseren Frauen recht eigentlich so zusagen. Denn unsere Politik der Mitte, des Ausgleichs, des klaren Kurses..., eine Politik, zu der die Frauen freudig ‚Ja‘ sagen können!“⁵¹

Ein zweites Inserat der BGB-Medienkampagne, auf dem die Zukunftsorientierung durch einen Lauf symbolisiert war, erinnerte aber dann daran, wer überhaupt der Läuferin den „klaren Kurs“ zeigen konnte: nämlich ein Läufer.⁵²

Auf der anderen Seite des Parteienspektrums, bei den Sozialdemokraten, wurde mit ähnlichen Frauenbildern geworben. Im Gegensatz zu den anderen Parteien war aber die

⁵¹ Sekretariat der Zürcher SVP, Nationalratswahlen 1971, Inserat “Frauen machen Staat”, 1971.

⁵² Ebd., Inserat „Klarer Kurs“, 1971.

Frauenorganisation der Sozialdemokratischen Partei (SP) an der Konzeption der Frauenkampagne beteiligt. Das lief nicht ohne Konflikte ab. Klar kündigten sie bereits Ende 1970 an, dass die Frauenanliegen im Wahlkampf nicht als Sonderfall behandelt und insbesondere nicht auf diejenigen von Hausfrauen reduziert werden sollten – sie wünschten „kein Sonderproblem Frauen“.⁵³ Das von der SP mit breiten Kompetenzen beauftragte Werbebüro trennte die Frauenkampagne dennoch völlig von der allgemeinen Kampagne, die dann vor allem an die männlichen Wähler gerichtet war. Letztere drehte sich um das Motiv des Gegengewichts, das die Position der SP im politischen Kräfteverhältnis symbolisieren sollte (Abb. 2). Die Frauenkampagne übernahm hingegen eine sanfte Rosenästhetik, in deren Mitte lächelnde Frauen in der Familie und bei der Arbeit dargestellt waren (Abb. 3). Dass Arbeiterinnen und nicht nur Mütter in den Broschüren überhaupt sichtbar wurden, erfolgte erst nach einer Anfrage der sozialdemokratischen Frauen.⁵⁴



„Es ist an der Zeit die Gewichte zu verlagern!“, Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern, 1971, Plakat, 129 x 92 cm, Graphische Sammlung der schweizerischen Nationalbibliothek, SNL_1971_426.

⁵³ SSA Ar 1.117.14 Zentrale Frauenkommission: Akten 1960-1975, Sitzung am 12. Dezember 1970.

⁵⁴ SSA Ar 1.117.14 Zentrale Frauenkommission: Akten 1960-1975, Sitzung am 8. Mai 1971.



ASTi FPC 01, PST, 62.4.2.1, "Cara concittadina", 1971.

Dennoch distanzierte sich die sozialdemokratische Frauenorganisation nicht völlig von diesen Frauenbildern. Um die Frauen „für die Öffentlichkeit“ zu interessieren, empfahl eine waadtländische Leiterin der sozialdemokratischen Frauenorganisation, deren besondere Anliegen anzusprechen, wofür sie eine Umfrage über Erziehungsthemen als Vorbild nahm.⁵⁵ „Teenachmittage“ wurden auch mit einer Kinderbetreuung organisiert, um mit Hausfrauen über die Wahlen zu sprechen.⁵⁶ Spannend ist auch die Figur der „grünen Witwe“, die im Kanton Zürich im Wahlkampf anlässlich einer Veranstaltung namens „Rote Rosen für grüne Witwen“ benutzt wurde.⁵⁷ In den Worten der Partei verband diese Figur eine typisch weibliche Erfahrung in der Schweiz der 1970er Jahre – das Hausfrausein in der Vorstadt – mit dem gesamten Sozialproblem der Wohnungsnot, einem traditionell sozialdemokratischen Anliegen.

⁵⁵ Ebd., Sitzung am 20. Februar 1971.

⁵⁶ SSA Ar 1.117.14 Zentrale Frauenkommission: Akten 1960-1975, Sitzung am 13. November 1971.

⁵⁷ SSA, Ar 27.60.37 SP des Kantons Zürich: Nationalratswahlen 1971, Flugblatt „Rote Rosen für grüne Witwen“.

3.2 „Geben die Frauen den Frauen die Stimme?“⁵⁸ Kandidatinnen als Wahlargument

Ein letztes Mittel der Frauenmobilisierung erkannten Parteien und Bewegungen in der besonderen Förderung von Kandidatinnen. Alle Parteien hatten im Vorfeld des Wahlkampfes die Notwendigkeit erkannt, Frauen auf ihre Listen zu setzen, auch wenn dies je nach Partei und kantonalem Kontext unterschiedlich gewichtet wurde. Die Zürcher Sozialdemokratinnen waren beispielsweise organisiert genug, um im Rekrutierungsprozess der Kandidaten und Kandidatinnen mitentscheiden zu können. Auf der anderen Seite des Parteispektrums nominierte die waadtländische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei nur zwei Kandidatinnen für ihre 16-köpfige Wahlliste, die jedoch so weit unten standen, dass sie keine Wahlchance hatten. Eine als Kandidatin in Erwägung gezogene Bürgerin sah dies trotzdem als eine „Aufgabe“, die sie nicht „leichtfertig“ erfüllen wollte, selbst wenn sie sich „*moralisch verpflichtet*“ fühlte, ihre Nominierung zu akzeptieren.⁵⁹

Dabei ging es den Parteien auch darum, die wenigen Kandidatinnen als Wahlargument in der Frauenkampagne einzusetzen. Dies basierte auf der Annahme, dass Frauen am ehesten Frauen wählen würden. Ein gutes Beispiel dafür bietet der Artikel der Zeitschrift *Sonntag* zur Frage „Geben die Frauen den Frauen die Stimme?“.⁶⁰ Der Journalist gab zu, die Frauen nicht mit Fragen zu ihrer Wahl „in Verlegenheit bringen“ zu wollen und wandte sich deshalb an Redakteure der katholischen Presse – lediglich Männer – die sehr unterschiedliche Ansichten vertraten. Einige begründeten ihre Einschätzung einer Nichtfrauenwahl eher durch ein noch mangelhaftes Selbstvertrauen. „Frauen werden auf Grund eines Fotos in der Zeitung eher einen Mann wählen“. Andere glaubten an „*frauliche Solidarität*“. Die Zeitung schien auf letzteres gehofft zu haben, denn im Artikel folgten ausführliche Portraits von Kandidatinnen der Christlichdemokratischen Volkspartei.

Den Kandidatinnen einen besonderen Platz in Wort und Bild zu schaffen war auch die bewusste Entscheidung der sozialdemokratischen Frauen, die eine Sonderaufgabe ihrer Zeitschrift dem Thema widmeten.⁶¹ Die nationale Kommission der Sozialdemokratinnen befürwortete besondere Propagandamaßnahmen, um ihre Kandidatinnen sichtbar zu machen, was bei der ‚normalen‘ – sprich, von Männern organisierten und auf diese ausgerichteten – Wahlkampagne kaum möglich gewesen wäre.⁶² Die Sozialdemokratinnen, anders als die Frauengruppen der anderen Parteien, mussten dabei auf eine besondere Regel der

⁵⁸ Egger: *Geben die Frauen den Frauen die Stimme?*, 1971.

⁵⁹ Sekretariat der UDC Vaud, 4.1. Conseil exécutif 1971, Sitzung des 6. September 1971.

⁶⁰ Egger: *Geben die Frauen den Frauen die Stimme?*, 1971.

⁶¹ *Die Frau in Leben und Arbeit*, Oktober 1971.

⁶² Z.B. SSA Ar 1.117.14 Zentrale Frauenkommission: Akten 1960-1975, Sitzung am 8. Mai 1971.

sozialdemokratische Partei (SP) achten: das Verbot der Sonderpropaganda. Die finanziell schwache, aber im Vergleich mit anderen Parteien ziemlich zentralisierte Partei schrieb vor, im Wahlkampf für Listen in ihrer Gesamtheit und nicht für einzelne Kandidaten zu werben. Es kam aber oft zu Konflikten mit Kandidaten aus den – finanziell gut ausgestatteten – Gewerkschaften, die Propaganda für ihre eigenen Kandidaten betrieben. Nun taten die Sozialdemokratinnen mit ihren Sonderveranstaltungen und -Flugblättern für ihre Kandidatinnen genau das Gleiche, was einen starken Widerstand bei den männlichen Parteinstanzen erweckte.⁶³ Die SP-Kandidatinnen waren also Opfer des universalistischen Paradoxes: Ihre Besonderheit als Frauen sollten sie nicht in den Vordergrund stellen und keine bessere Behandlung beanspruchen. Gleichzeitig blieb die Messlatte der politischen Kompetenz männlich, wie einige Protestbriefe langjähriger Genossen gegen die Aufstellung von Kandidatinnen beweisen.⁶⁴

Für die sozialdemokratischen Nationalratskandidatinnen blieben folglich überparteiliche Veranstaltungen oder Wahlkampfflugblätter der Frauenvereine die letzte Möglichkeit, um für sich zu werben. Oft mit der Missbilligung der kantonalen Parteikader nahmen daher Kandidatinnen an solchen Versammlungen teil.⁶⁵ Im Kanton Waadt, wo der Wettbewerb durch die Wiederkandidatur vieler erfahrenen Politiker verschärft war, setzte ein Journalist der *Tribune de Lausanne* die Frauenvereine mit einer „feministischen Lobby“ gleich, als letztere eine Ausgabe von *Femmes suisses* allen Kandidatinnen des Kantons widmeten.⁶⁶

Nach diesen unbefriedigenden Erfahrungen im Wahlkampf von 1971⁶⁷ distanzieren sich viele Politikerinnen vom Grundprinzip der Geschlechtsneutralität und begannen gezielt, für Frauen als Frauen zu werben. Dabei ging es ihnen bewusst nicht um eine Betonung der Andersheit der Frau, sondern um einen Weg, ihre minorisierte Stellung in der Politik aufzubrechen. Bedeutend dafür sind die reinen Frauenlisten, die im Kanton Zürich ab 1975 eingesetzt

⁶³ Während im Kanton Zürich „die Drohungen der Männer, Gegenaktion einzuleiten, [...] nicht so ernst gemeint gewesen [sein]“, verzichteten die Berner SP-Frauen auf einem Sonderflugblatt auf Druck der kantonalen Parteinstanzen, Ebd., Sitzung am 13. November 1971.

⁶⁴ SSA, Ar 27.60.37 SP des Kantons Zürich: Nationalratswahlen 1971.

⁶⁵ SSA Ar 1.117.14 Zentrale Frauenkommission: Akten 1960-1975, Sitzung des 8. Mai 1971.

⁶⁶ Syfrig, Max: Bulletin suisse. Nouveau «lobby»? in: Tribune de Lausanne - Le Matin, 18.10.1971.

⁶⁷ Die Sozialdemokratinnen bereuten beispielsweise, dass zu wenige Frauen bei den Parteitagungen oder auch bei den Werbespots sichtbar wurden, SSA Ar 1.117.14 Zentrale Frauenkommission: Akten 1960-1975. Dazu liess sich manchenorts von Wahlpraktiken hören, wonach alle Frauen einer Liste einfach gestrichen wurden. Das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung hat tatsächlich einen Brief archiviert, in dem ein ehemaliger Nationalrat der kleinen Zürcher liberalsozialistischen Partei seinen Parteifreunden empfiehlt, den Namen einer Kandidatin aus der Wahlliste zu streichen, da sie zu „arrogant“ sei und „eine äusserst intolerante Nationalrätin“ wäre, Gösteli-Stiftung, Dossier Frauen im Parlament., Brief von Werner Schmid, Oktober 1971. Die Frauenstimmrechtsaktivistinnen aus der Waadt kritisierten besonders diesen Zustand, als sie trotz zwölf Jahren Erfahrungen mit dem kantonalen Stimmrecht gar keine Frau in den Nationalrat schicken konnten, vgl. Chapuis-Bischof, Simone: Les élections à bâtons rompus, in: Femmes suisses et le Mouvement féministe, Oktober 1971.

wurden⁶⁸ oder die Initiativen von überparteilichen Frauenvereinen, Kandidatinnen aller Parteien explizit zur Kumulation zu empfehlen.⁶⁹ Zwischen der verweiblichten Wählerin und der an der männlichen Messlatte beurteilten Politikerin des Wahlkampfs von 1971 entstand also später eine andere weibliche Identität in der schweizerischen Politik jenseits der traditionellen Geschlechterzuschreibungen.

Die erste Frauenwahl der schweizerischen Geschichte zeigt, wie ambivalent und unsicher die Konstruktion der Bürgerin zunächst ablief, selbst wenn 1971 bis heute als historischer Bruch, als Anfang einer Ära der Gleichberechtigung gefeiert wird. Fotoreportagen von lächelnden Frauen an der Urne mit ihren Ehemännern und Kinder trugen dazu bei, dieses Ereignis im kollektiven Gedächtnis bildlich zu verankern.⁷⁰ Doch sie machen die Deutungskämpfe um die ‚Wählerin‘ sowie die konfliktbeladenen Nominierungsprozesse der Kandidatinnen leicht vergessen, die den Wahlkampf kennzeichneten. Die ständige Erinnerung der neuen Wählerin an ihren rechtlich unterlegenen Status als Ehefrau in den Wahlmaterialien und staatskundlichen Broschüren deutet darauf hin, dass die Ehe als politische Größe in der helvetischen Politik noch lange Bedeutung besaß. So blieb 1971 die überkommene Geschlechterordnung trotz einer von vielen Parteien und auch von der Regierung gepflegten Geschlechterneutralität im Grunde bestehen. Der Befund von Brigitte Studer, dass die Geschlechterordnung mit der Einführung des Frauenstimmrechts nicht verschwand, sondern lediglich mit dem Konzept der *citoyenneté politique* vereint wurde, bestätigt sich auch während der darauffolgenden Wahlen. Der Wahlkampf von 1971 ist somit ein gutes Beispiel für eine Phase des Aushandelns in der Wahlgeschichte, deren Analyse dazu beitragen kann, die Narrative einer linear verstandenen Wahlgeschichte in Frage zu stellen.⁷¹

Literatur

Amlinger, Fabienne. 2014. *Im Vorzimmer zur Macht? Die Frauenorganisationen der SPS, FDP und CVP (1971 bis 1995)*. Bern: Dissertation.

Boucherin, Nadine. 2011. *Les stratégies argumentatives dans les débats parlementaires suisses sur le suffrage féminin (1945-1971)*. Fribourg: Dissertation.

⁶⁸ Siehe dazu Benz-Burger, Lydia: Die Frauenliste : P.I.F., Politisch Interessierte Frauen, Liste 17: Rechenschaftsbericht zum Experiment mit Langzeitwirkung, Bonstetten 1987.

⁶⁹ Gösteli-Stiftung, Dossier Frauen im Parlament, 1970–1990.

⁷⁰ Vgl. Aux urnes avec bébé sur les bras..., in: Nouvelle revue de Lausanne, 01.11.1971.

⁷¹ Dazu auch (Della Sudda 2013).

- Della Sudda, Magali. 2013. Politisation et socio-histoire. In *Dictionnaire genre & science politique: concepts, objets, problèmes*, hrsg. Catherine Achin und Laure Bereni, 407–418. Paris: Presses de Sciences Po.
- Denoyelle, Bruno. 1998. Des corps en élections. Au rebours des universaux de la citoyenneté : les premiers votes des femmes (1945-1946). *Genèses* 31 (1) : 76–98.
- Fasani Serra, Monica. 2006. „Un geste de bon cœur“ pour faire bon genre ? L'adoption du suffrage féminin dans le canton de Fribourg: arguments et contre-arguments dans la presse (1959-1971). Fribourg: Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit .
- Furter, Daniel. 2003. „Die umgekehrten Suffragetten“. *Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz von 1958 bis 1971*. Bern: unveröffentlichte Lizenziatsarbeit.
- Hardmeier, Sibylle. 1997. *Frühe Frauenstimmrechts-Bewegung in der Schweiz (1890-1930): Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung*. Zürich: Chronos.
- Hardmeier, Sybille. 2004. Was uns der Frauenstimmrechtskampf über die „Erfindung“ der Demokratie lehrt. In *Studien und Quellen – Zeitschrift des schweizerischen Bundesarchivs* (30): 75–108.
- Linder, Wolf, Christian Bolliger, und Yvan Rielle. 2010. *Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007*. Bern: Haupt.
- Meuwly, Olivier. 2010. *Les partis politiques: Acteurs de l'histoire suisse*. Lausanne: Collection le savoir suisse.
- Le Naour, Jean-Yves. 2005. *La famille doit voter: le suffrage familial contre le vote individuel*. Paris: Hachette Littératures.
- Neidhart, Leonhard. 1971. Determinanten des politischen Verhaltens bei Sachentscheidungen. *Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft* 11: 78–79.
- Schulz, Kristina, Leena Schmitter, und Sarah Kiani. 2014. *Frauenbewegung – Die Schweiz seit 1968 : Analysen, Dokumente, Archive*. Baden: Hier und Jetzt.
- Skenderovic, Damir und Christina Späti. 2012. *Die 1968er-Jahre in der Schweiz: Aufbruch in Politik und Kultur*. Baden: Hier und Jetzt.
- Sneeringer, Julia. 2002. *Winning Women's Votes: Propaganda and Politics in Weimar Germany*. Chapel Hill und London: University of North Carolina Press.

Studer, Brigitte (Hrsg.). 1998. *Frauen und Staat: Berichte des Schweizerischen Historikertages in Bern, Oktober 1996*. Basel: Schwabe.

Studer, Brigitte. 1996. „L’Etat c’est l’homme“. Politique, citoyenneté et genre dans le débat autour du suffrage féminin après 1945. *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (3): 356–382.

Sutter, Eva und Claudia Weilenmann. 1999. *Frauen, Macht, Geschichte: frauen- und gleichstellungspolitische Ereignisse in der Schweiz 1848–1998*. Bern: EDMZ.

Thane, Pat und Esther Breitenbach (Hrsg.). 2010. *Women and Citizenship in Britain and Ireland in the 20th Century: What Difference Did the Vote Make?* London: Continuum.

Voegeli, Yvonne. 1997. *Zwischen Hausrat und Rathaus: Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz, 1945–1971*. Zürich: Chronos.

Voutat, Bernard. 1996. La codification du vote en Suisse (1848–1918), fédéralisme et construction du citoyen. *Genèses* 23 (1): 76–99.

Wicki, Julien. 2007. *On ne monte pas sur les barricades pour réclamer le frigidaire pour tous: histoire sociale et politique du Parti socialiste vaudois (1945–1971)*. Lausanne: Editions Antipodes.